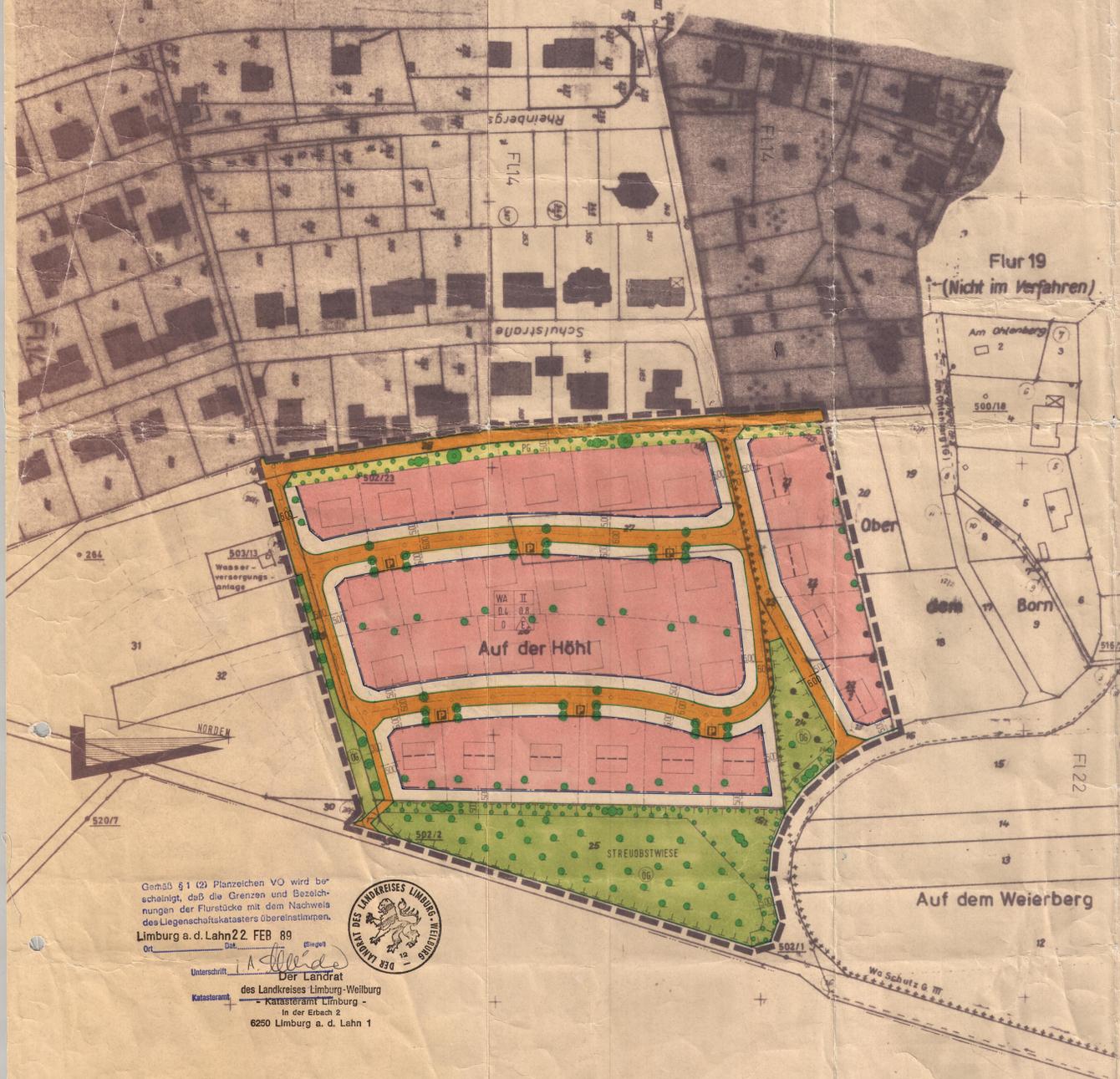


"Auf der Höhl, tlw. Flur 22
siehe Änderungsplan

11.05.1989



AUSSCHNITT AUS DEM GESAMTLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT RUNKEL STADTEIL STEEDEN VOM 21.9.1977 M=1:10000



Gemäß § 1 (2) Planzeichen VO wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Limburg a. d. Lahn 22. FEB 89

Der Landrat
des Landkreises Limburg-Weilburg
Katastramt
In der Erbach 2
6250 Limburg a. d. Lahn 1



Flur 23

KENN. ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAU WEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG						MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
			ZAHL DER VOLLGESCHOSS		GRUND-FLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSS-FLÄCHEN-ZAHL	GRZ	GFZ	
			HAUPTGEBÄUDE	GARAGEN UND NEBENGEBAUDE					
0	WA	0	II		I	0,4	0,8		

BAUGRENZE
HAUPTFIRSTRICHTUNG
0 = OFFENE BAUWEISE

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSLÄCHE (GEM. § 9 (1) NR. 11 UND ABS. 6 BAUGB)

STRASSEN UND WEGE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
PARKPLATZ

PFLANZFLÄCHE (GEM. § 9 (1) NR. 25 UND ABS. 6 BAUGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (GEM. § 9 (1) 25 UND ABS. 6 BAUGB)

BÄUME ANPFLANZEN VON HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND ZWAR AUF JE 50 qm MIND. 1 GROSSKRONIGER LAUBBAUM UND DAZWISCHEN PRO qm MIND. 1 STRAUCH.

DIE PFLANZSTREIFEN SIND MIT HOCHSTÄMMIGEN OBSTBÄUMEN ODER MIT STANDORTGERECHTEN LAUBHÖLZERN WIE HARTRIEGEL, WEISSDORN, PFAFFENHÜTCHEN, HECKENKIRSCHEN, SCHWARZDORN, SCHWARZER HOLONDER, GEMEINER SCHNEEBALL ZU PFLANZEN.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

KANAL
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

STRÄUCHER GESCHNITTENE HECKEN
PRIVATE GRÜNFLÄCHE
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GEM. § 9 (1), 20 BAUGB)
ERHALTUNG HOCHSTÄMMIGER OBSTBÄUME
ANPFLANZUNG HOCHSTÄMMIGER OBSTBÄUME
PFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN (GEM. § 9 (1) 25a BAUGB)
BERGAHORN, WINTERLINDE, TRAUBENBEICHE

DIE GEM. § 9 (1) 26 BAUGB ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICHEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN SIND NUR AUSSERHALB DER FESTGELEGTEN VERKEHRSLÄCHEN ZULÄSSIG.
ZUFÄHRTEN, STELLFLÄCHEN UND PARKPLÄTZE SIND IN EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN BEFESTIGUNGSART AUSZUFÜHREN.
GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.
STRASSENABSTAND MIND. 5,00 M.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (GEM. § 11b BAUGB)

KENNZIFFER	0 0 0 0
DACHFORM	GENEIGTES DACH MIT 20° - 45° NEIGUNG REINES PULTDACH UNZULÄSSIG
MAX. MÖGL. FLÄCHENANTEIL	
HAUPTGEBÄUDE	30 %
NEBENGEBAUDE	100 %
GARAGEN	100 %
DACHEINDECKUNG	HARTES MATERIAL FARBTON DUNKEL
MAX. TRAUFGHÖHE	6,00 M VON ÖKF. ROHBAU DER DEM TIEFSTANGESCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND AM NÄCHSTEN LIEGT (MAX. + 0,50) BIS ZUM ÄUSSEREN SCHNITTPUNKT DER DACHHAUT MIT DER AUSSENWAND
MAX. FIRSHÖHE	9,50 M VON ÖKF. ROHBAU DER DEM TIEFSTANGESCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND AM NÄCHSTEN LIEGT (MAX. + 0,50)
EINFRIEDIGUNGEN	ABGRENZUNG ZUR STRASSE BIS MAX. 1,00 M, SONST. 1,50 M HÖHE. ANSCHLUSS DER STRASSENFRIEDIGUNG AN DIE SEITLICHE EINFRIEDIGUNG DARF NICHT VOR DER BAUGRENZE ERFOLGEN
GRÜNGESTALTUNG	IM WA SIND MINDESTENS 9/10 DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. AN SÄMTLICHEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK INNERHALB EINES STREIFENS VON 5,00 M AB GRENZE MINDESTENS 1 BAUM BEI ÜBER 25,00 M BREITEN GRUNDSTÜCKEN UND BEI ECKGRUNDSTÜCKEN 2 BÄUME ZU PFLANZEN.
STRASSENQUERSCHNITT	



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETEN AM 13.5.1987
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1) BAUGB AM 30.5.1987
BÜRGERBETEILIGUNG DURCH ÖFFENTLICHE BERATUNG UND ANHÖRUNG IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG ODER ÜBER OFFENLEGUNG IN DER ZEIT VOM 23.9.1988 BIS 24.10.1988
BESCHLUSS ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGEN GEM. § 4 (1) BAUGB DURCH DIE STADTVERORDNETEN AM 2.11.1988
OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETEN GEM. § 3 (2) BAUGB AM 2.11.1988
BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG AM 5.11.1988
OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 17.11.1988 BIS 19.12.1988
BESCHLUSS ÜBER DIE WÄHREND DER OFFENLEGUNG VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEM. § 3 (2) BAUGB DURCH DIE STADTVERORDNETEN AM 15.2.1989
BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETEN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG AM 15.2.1989

RUNKEL DEN 24.2.1989 BÜRGERMEISTER

ANZEIGEVERMERK GEM. § 11 BAUGB

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 11. Mai 1989
Az.: 34-61 d 04/01 -
Regierungspräsidium Gießen

Im Auftrag
RUNKEL DEN 24.2.1989 BÜRGERMEISTER

46
BEBAUUNGSPLAN
TLP: „AUF DER HÖHL“, TLW: „FLUR 22“
M 1:1000
STADT R U N K E L
STADTEIL S T E E D E N
KREIS L I M B U R G / W E I L B U R G

BEARBEITET: LANDKREIS LIMBURG/WEILBURG
LIMBURG, DEN 1.3. 1989 BAU- UND UMWELTAMT
REGIONALBAULEITPLANUNG
Schlosser

- GESETZLICHE GRUNDLAGEN
1. BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
 2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15.6.1987 (BGBl. I S. 1763)
 3. PLANZEICHENVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)
 4. HESS. BAUDURCHFÜHRUNG IN DER FASSUNG VOM 16.12.1977 (GVBl. 1978 I S. 2)

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE DURCHFÜHRT.
DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDE INNERHALB DER DREI-MONATSFRIST NICHT GELTEND GEMACHT.

RUNKEL DEN 27.5.1989 BÜRGERMEISTER